

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag den 15.11.2021 um 17:00 Uhr** im Kulturzentrum Hohes Arsenal (kleiner Saal), Arsenalstr. 2-10, 24768 Rendsburg

Hinweis:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation wird die Sitzung als Livestream-/Videokonferenz stattfinden. Dafür erhalten die Mitglieder des Kreistages die Einwahldaten gesondert per Mail.

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird nach § 30 a Abs. 5 der Kreisordnung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung über das Internet (Streamen) hergestellt.

Der Link für die Öffentlichkeit lautet:

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik-verwaltung/politik-und-verwaltung-des-kreises/politik/digitale-sitzungen>

Über das Streamen kann die Sitzung lediglich angesehen und angehört werden. Wortmeldungen sind nicht möglich.

Die Einwohnerinnen und Einwohner können wie gewohnt persönlich an der Sitzung teilnehmen (Anschrift siehe oben).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.09.2021
5. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
- 5.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien **VO/2021/124**
6. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages **VO/2021/072**
7. 1. Änderung der Entschädigungssatzung mit der Aufnahme der Entschädigungen der Mitglieder des **VO/2021/079**

Beirates für Menschen mit Behinderungen

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 8. | Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 SHRDG über die appbasierte Ersthelferbenachrichtigung | VO/2021/019 |
| 9. | Abfallwirtschaft - AWR Festpreisangebot 2022 | VO/2021/058 |
| 10. | Europaangelegenheiten: Interreg-Förderung ab 2021 / Interreg VI A | VO/2021/891-001 |



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/124
- öffentlich -	Datum:	02.11.2021
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Höffer, Sophie
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.11.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen



Bündnis 90 / Die Grünen
 Kreistagsfraktion Rendsburg -Eckernförde

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau Dr. Juliane Rumpf

Rendsburg, 1.11.2021

Kreistagssitzung am 15.11.2021
Umbesetzung von Gremien

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die Kreistagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen schlägt wegen personeller Veränderungen folgende Personen in verschiedenen Gremien vor.

Der Kreistag möge beschließen:

Ausschuss	Derzeitige Besetzung	Neubesetzung
Haupt- ausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Kirsten Zülsdorff (Mitglied) • Lukas Strathmann (stellv. Mitglied) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lukas Strathmann (Mitglied) • Kirsten Zülsdorff (stellv. Mitglied)
SoGA	<ul style="list-style-type: none"> • Lukas Strathmann (Mitglied) • Dirk Behrens (stellv. Mitglied) 	<ul style="list-style-type: none"> • Dirk Behrens (Mitglied) • Lukas Strathmann (stellv. Mitglied)
UBA		<ul style="list-style-type: none"> • Ulrike Khuen-Rauter als stellv. Mitglied
Landkreistag	<ul style="list-style-type: none"> • Kirsten Zülsdorff (Mitglied) • Gudrun Rempe (stellv. Mitglied) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gudrun Rempe (Mitglied) • Dirk Behrens (stellv. Mitglied)

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine von Milczewski
 Fraktionsvorsitzende

Lukas Strathmann
 Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2021/149
- öffentlich -	Datum:	09.11.2021
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Nina Fiedler
	Bearbeiter/in:	Ostermeyer, Christiane
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.11.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Neubesetzung des Regionalentwicklungsausschusses:

Dr. Johann Brunkhorst (BM) wird anstelle von Hauke Kruse Mitglied und 2. stellvertretender Vorsitzender im REA.

Hauke Kruse wird stellvertretendes Mitglied anstelle Dr. Johann Brunkhorst (BM).

Kirsten Zülsdorff wird anstelle von Ulrike Khuen-Rauter Mitglied im REA.

Ulrike Khuen-Rauter scheidet aus dem REA aus.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Ergibt sich aus der Anlage

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen, Umbesetzung REA



Bündnis 90 / Die Grünen
 Kreistagsfraktion Rendsburg -Eckernförde

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau Dr. Juliane Rumpf

Rendsburg, 8.11.2021

Kreistagssitzung am 15.11.2021
Umbesetzung von Gremien

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die Kreistagsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen schlägt wegen personeller Veränderungen folgende Personen im Regionalentwicklungsausschuss vor.

Der Kreistag möge beschließen:

Ausschuss	Derzeitige Besetzung	Neubesetzung
Regionalentwicklungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> • Hauke Kruse (2. stellvertr. Vorsitzender) • Ulrike Khuen-Rauter (Mitglied) • Dr. Johann Brunhorst (stellvertr. Mitglied) 	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Johann Brunkhorst (2. stellvertr. Vorsitzender) • Kirsten Zülsdorff (Mitglied) • Hauke Kruse (stellvertr. Mitglied)

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christine von Milczewski
 Fraktionsvorsitzende

Lukas Strathmann
 Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2021/072
- öffentlich -	Datum:	11.10.2021
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Ostermeyer, Christiane
Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.11.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der vorliegenden Fassung zu erlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Die Neufassung der Geschäftsordnung wird durch die Widerspruchsmöglichkeit bei digitalen Wahlen und die daraus folgenden Schritte einer geheimen Briefwahl erforderlich (§ 17). Weitere bis dato eingegangene sowie aufgefallene Änderungsnotwendigkeiten wurden eingearbeitet, als da wären: § 9 Abs. 1 redeberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner ohne Mindestalter nennung, § 11 Abs. 4 Gendergerechte Anpassung, § 16 Abs. 2 namentlicher Abstimmungswunsch von 1/5 der anwesenden Kreistagsmitglieder sowie § 32 Abs. 2 Wahl der oder des Vorsitzenden eingefügt.

Die einzelnen Änderungen sind in den Anlagen zum einen in einer Synopse und zum anderen fettgedruckt in der Gesamtfassung dargestellt.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

Synopse Neufassung GO KT 15.11.2021
Entwurf GO Neufassung

ENTWURF

Synoptische Darstellung der Geschäftsordnung des Kreistages vom September 2019 zur neuen Regelung

Bisherige Regelung der Geschäftsordnung (vom 28.09.2019)	Neue Regelung der Geschäftsordnung
<p align="center">I. Eröffnung</p> <p align="center">§ 1</p> <p align="center">Erstes Zusammentreten</p> <p>Die Einberufung des Kreistages zu seiner ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die bisherige Kreispräsidentin oder den bisherigen Kreispräsidenten. Nach der Eröffnung der ersten Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit übergibt die bisherige Kreispräsidentin oder der bisherige Kreispräsident die Verhandlungsleitung an das älteste der anwesenden Mitglieder des Kreistages, das zur Übernahme des Amtes der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten bereit ist.</p>	<p align="center">I. Eröffnung</p> <p align="center">§ 1</p> <p align="center">Erstes Zusammentreten</p> <p align="center">(unverändert)</p>
<p align="center">§ 2</p> <p align="center">Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten</p> <p>(1) Der Kreistag wählt unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages (§ 28 Abs. 1 KrO).</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreistages führt die Bezeichnung Kreispräsidentin oder Kreispräsident (§ 28 Abs. 3 KrO).</p> <p>(3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).</p>	<p align="center">TOP 6</p> <p align="center">§ 2</p> <p align="center">Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten</p> <p align="center">(unverändert)</p>
<p align="center">§ 3</p> <p align="center">Wahl und Verpflichtung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten</p> <p>Der Kreistag wählt unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten aus seiner Mitte nacheinander bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.</p>	<p align="center">§ 3</p> <p align="center">Wahl und Verpflichtung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten</p> <p align="center">(unverändert)</p>
<p align="center">§ 4</p> <p align="center">Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).</p>	<p align="center">§ 4</p> <p align="center">Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten</p> <p align="center">(unverändert)</p>
<p align="center">§ 5</p> <p align="center">Offenlegung Beruf</p> <p>(1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe (§ 27 Abs. 4 KrO). Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der</p>	<p align="center">§ 5</p> <p align="center">Offenlegung Beruf</p> <p align="center">(unverändert)</p>

Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

TOP 6

II. Sitzungen des Kreistages

§ 6 Einberufung des Kreistages

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 29 Abs. 1 KrO).
- (2) Die Ladungsfrist entspricht der Ladungsfrist der Kreisordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ladung ist den Kreistagsabgeordneten unter Wahrung der Ladungsfrist mit der Tagesordnung und den Vorlagen durch Briefpost oder elektronisch per E-Mail zuzuleiten. Wird die Ladung elektronisch versandt, stehen die Sitzungsunterlagen über einen Link zum verwendeten Ratsinformationssystem in der E-Mail zur Verfügung.
In der Ladung ist anzukündigen, dass die Sitzung zwei Tage später zur gleichen Stunde und am selben Ort fortgesetzt wird, falls nicht alle Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeitdauer abgehandelt werden können. Diese Fortsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages mit einfacher Mehrheit; andernfalls werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten turnusmäßigen Sitzung übernommen
Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung werden im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht.
- (4) Im Ratsinformationssystem stehen die Ladung mit der Tagesordnung, die Vorlagen sowie die Sitzungsniederschrift allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung. Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten können die Kreistagsabgeordneten auf den Postversand der Ladung mit der Tagesordnung, der Vorlagen und der Sitzungsniederschrift verzichten. Die Erklärung kann jeweils zum Monatsersten widerrufen werden. Umfangreiche Schriftstücke werden auch bei der Ladung im elektronischen Verfahren auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt. Dieser Wunsch ist bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin an das Kreistagsbüro zu richten.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer Kreistagssitzung per E-Mail zu unterrichten.

II. Sitzungen des Kreistages

§ 6 Einberufung des Kreistages

(unverändert)

<p>(6) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nach Beratung im Ältestenrat einen anderen Sitzungsort beschlossen hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 29 Abs. 4 KrO). Anträge zur Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Die Anträge sind per Post oder elektronisch per E-Mail an die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten oder an das Kreistagsbüro (kreistagsbuero@kreis-rd.de) zu richten. Sie müssen einen konkreten Beschlussantrag enthalten. Umbesetzungs- bzw. Nachbesetzungsanträge sind ebenfalls schriftlich und spätestens zu Beginn der Sitzung vorzulegen. Soll die Sitzungsdauer festgesetzt und ein Zeitplan für die Durchführung der Sitzung vorgelegt werden, kann der Ältestenrat zusammentreten.</p> <p>(2) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Auf Vorschlag der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Im Übrigen kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.</p> <p>(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten die Dringlichkeit bejaht.</p> <p>(4) Der Kreistag kann vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes diesen mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist auf Wunsch das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen.</p> <p>(5) Der Ältestenrat kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung um eine aktuelle Stunde ergänzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Tagesordnung (unverändert)</p> <p style="text-align: center;">TOP 6</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an Kreistagssitzungen</p> <p>(1) Die Abgeordneten haben die Pflicht, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.</p> <p>(2) Wer verhindert ist, an einer Sitzung des Kreistages teilzunehmen, hat dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten oder dem Kreistagsbüro frühzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.</p> <p>(3) Wer nach § 19 KrO in Verbindung mit § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Sie oder er ist verpflichtet, dem Kreistag und einzelnen Kreistagsabgeordneten Auskunft zu erteilen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Teilnahme an Kreistagssitzungen (unverändert)</p>

<p>Kreistagsabgeordneten widerspricht. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen (§ 31 KrO).</p> <p>(5) Die Landrätin oder der Landrat hat den Kreistag über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten mindestens vierteljährlich mündlich zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde (§ 16b Abs. 1 KrO)</p> <p>(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens eine Stunde. Gegenstand der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.</p> <p>(2) Einwohnerinnen und Einwohner können vor jedem Tagesordnungspunkt zu diesem Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Auf diese Möglichkeit wird zu Beginn der Sitzung hingewiesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vergewissert sich vor jedem Tagesordnungspunkt, ob jemand kenntlich macht, dass das Recht in Anspruch genommen werden soll. Für im Rahmen der Tagesordnung zu Beratungsgegenständen gestellte Fragen und deren Beantwortung sollen in der Regel höchstens 15 Minuten zur Verfügung stehen. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.</p> <p>(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.</p> <p>(4) Die Fragen sind mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung unverzüglich schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>(5) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, von den Ausschussvorsitzenden, von den Fraktionen oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet.</p> <p>(6) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerinnen – bzw. Einwohnerfragestunde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde (§ 16b Abs. 1 KrO)</p> <p>(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens eine Stunde. Gegenstand der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) (unverändert)</p> <p>(6) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Anhörung (§16b Abs. 2 KrO)</p> <p>(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Anhörung können die</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Anhörung (§16b Abs. 2 KrO)</p> <p>(unverändert)</p>

<p>Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.</p> <p>(2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages sowie die Landrätin oder der Landrat können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Anhörung zu beenden.</p> <p>(4) Anhörungen von Sachkundigen oder Einwohnerinnen und Einwohnern sollen vorrangig in den Sitzungen der Ausschüsse nach § 5 der Hauptsatzung des Kreises stattfinden.</p>	<p>TOP 6</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Leitung der Sitzung</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen (§ 32 KrO).</p> <p>(2) Zu Beginn der Sitzung stellt sie oder er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest (§33 Abs. 1 KrO).</p> <p>(3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung sofort auf.</p> <p>(4) Ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre 1. Stellvertreterin oder sein 1. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 2. Stellvertreterin oder sein 2. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 3. Stellvertreterin oder sein 3. Stellvertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Leitung der Sitzung</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder ihr oder sein 1. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre oder seine 2. Stellvertreterin oder ihr oder sein 2. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre oder seine 3. Stellvertreterin oder ihr oder sein 3. Stellvertreter.</p>
<p style="text-align: center;">III. Redeordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Worterteilung, Rednerliste, Schluss der Beratung</p> <p>(1) Jeder Tagesordnungspunkt ist durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten aufzurufen. Sie bzw. er erteilt bei Vorlagen der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort.</p> <p>(2) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. Ist eine Zeitvorgabe für die Beratungsdauer der Tagesordnungspunkte vereinbart bzw. festgesetzt, ist bei der Worterteilung darauf hinzuweisen und aufzufordern, die Redebeiträge danach zu begrenzen.</p> <p>(3) Eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter darf sprechen, wenn ihr oder</p>	<p style="text-align: center;">III. Redeordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Worterteilung, Rednerliste, Schluss der Beratung</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

<p>ihm die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort erteilt hat. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch ebenfalls das Wort zu erteilen (§ 31 Abs. 2 KrO).</p> <p>(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. In Ausnahmefällen kann sie oder er dabei aus sachlichen Erwägungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen.</p> <p>(5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.</p> <p>(6) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch beidseitiges Handaufheben anzuzeigen und dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen. Sie können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Meldungen vor. Durch einen Geschäftsordnungsantrag darf eine Rede ab Worterteilung nicht unterbrochen werden.</p> <p>(2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schließung der Rednerliste - Beendigung der Beratung - Unterbrechung der Sitzung - Vertagung eines Tagesordnungspunktes - Verweisung an einen Ausschuss. <p>(3) Einen Antrag auf „Vertagung“, „Schließung der Rednerliste“ oder „Beendigung der Beratung“ kann nur die oder der Kreistagsabgeordnete stellen, die oder der noch nicht zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Über einen Antrag nach Satz 1 wird erst abgestimmt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit hatte, ihren oder seinen Antrag zu begründen und jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.</p> <p>(4) Wird ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“, „Beendigung der Beratung“ oder „Vertagung eines Punktes“ abgelehnt, so ist in derselben Sache ein weiterer entsprechender Antrag unzulässig.</p> <p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit angenommen (einfache Mehrheit im Sinne des § 34 Abs. 1 KrO). Ausgenommen hiervon ist ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“. Dieser ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt. Wird ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“ angenommen, entscheidet über die Länge der Unterbrechung die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.</p> <p>(6) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ vor.</p> <p>(7) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Vertagung eines Tagesordnungspunktes“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Vertagungsantrag vor.</p>	<p style="text-align: center;">TOP 6 § 13 Anträge zur Geschäftsordnung (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Persönliche Bemerkungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Persönliche Bemerkungen</p>

<p>Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">IV. Abstimmung</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abstimmung, Fragestellung</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Vorlagen, die vorher schriftlich festgelegt worden sind (§ 34 Abs. 3 KrO). Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.</p> <p>(2) In der Beratung neu gestellte Anträge und Änderungsanträge sind zu verlesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann bei mündlich gestellten Anträgen vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Verschriftlichung verlangen, wenn die Protokollführung den Antrag nicht komplett erfasst hat oder es sonstige Unklarheiten gibt. Zur Verschriftlichung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein angemessener Zeitraum zu gewähren.</p> <p>(3) Die Kreispräsidentin oder Kreispräsident hat den jeweiligen Beratungsgegenstand so zur Entscheidung zu stellen, dass er sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Sie oder er hat festzustellen, ob dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt wird und durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit „Ja“ noch mit „Nein“ stimmt.</p> <p>(4) Soweit mehrere Änderungsanträge zu unterschiedlichen Textabschnitten einer Beschlussvorlage vorliegen, sind diese in der Reihenfolge des textlichen Aufbaus des Beschlussvorschlages nacheinander abzustimmen.</p> <p>(5) Bei Anträgen und Änderungsanträgen zum gleichen Beratungsgegenstand bzw. Textabschnitt sind immer die weitestgehenden Anträge zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn er die anderen Anträge mit umfasst und er bei Zustimmung die Abstimmung über weniger weitergehende Anträge entbehrlich macht. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Antrag eine größere Veränderung zum Ist-Zustand vorsieht, eine größere finanzielle Verbindlichkeit auslöst oder zeitlich gesehen früher auf Veränderungen abzielt. Im Zweifel entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.</p> <p>(6) Vor Eintritt in die Abstimmung ist ein Antrag auf abschnittsweise Abstimmungen zulässig, wenn die Abschnitte einzelne Beschlüsse darstellen.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Abstimmung</p> <p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Abstimmung, Fragestellung</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">TOP 6</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Formen der Abstimmung</p> <p>(1) Es wird offen abgestimmt. Die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems ist zulässig.</p> <p>(2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von 1/5 der Kreistagsabgeordneten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Formen der Abstimmung</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von 1/5 der anwesenden Kreistagsabgeordneten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung über Anträge</p>

über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.	zur Geschäftsordnung ist unzulässig.
<p style="text-align: center;">§ 17 Abstimmung bei Wahlen</p> <p>(1) Bei Wahlen gemäß § 35 KrO nimmt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die aus der Mitte des Kreistages erfolgten namentlichen Wahlvorschläge in der Reihe der anstehenden Wahlen entgegen. Für jede Wahl können mehrere Wahlvorschläge gemacht werden, über die in einem Wahlvorgang abgestimmt wird. Eine Aussprache über die Wahlvorschläge ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident, im Falle des § 28 Abs. 1 KrO die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident.</p> <p>(4) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei vom Kreistag gewählten Kreistagsabgeordneten und einer oder einem von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bestellten Schriftführerin oder Schriftführer. Der Ausschuss bereitet die Wahl bzw. die Losziehung vor und führt sie durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Losziehung.</p> <p>(5) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel, für Lose äußerlich gleiche Lose zu verwenden.</p> <p>(6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Abstimmung bei Wahlen</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. In einer Sitzung nach § 30a Absätze 1 und 2 KrO (digitale Sitzung im Fall höherer Gewalt) findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Zur Wahl durch Stimmzettel, durch geheime briefliche Abstimmung oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei vom Kreistag gewählten Abgeordneten und einer oder einem von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bestellten Schriftführerin oder Schriftführer. Der Ausschuss bereitet die Wahl, die geheime briefliche Abstimmung bzw. die Losziehung vor und führt sie durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Losziehung.</p> <p>(5) Für die Stimmzettel und die geheime briefliche Abstimmung sind äußerlich gleiche Zettel, für Lose äußerlich gleiche Lose zu verwenden.</p> <p>(6) (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Beschlussfassung</p> <p>(1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 34 Abs. 1 KrO).</p> <p>(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 34 Abs. 1 KrO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Beschlussfassung</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen</p> <p>Sofern der Kreistag eine Entscheidung im Einzelfall auf die Landrätin oder den Landrat oder die Ausschüsse des Kreistages übertragen hat und in der Sache noch nicht entschieden ist, darf eine Entscheidung bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag nicht erfolgen (§ 22 Abs. 1 KrO), wenn § 22 Absatz 3 KrO angewandt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

<p style="text-align: center;">V. Ordnungsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Sachruf</p> <p>Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungsruf</p> <p>Wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident "zur Ordnung".</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Wortentziehung</p> <p>(1) Ist eine Rednerin oder ein Redner insgesamt dreimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" muss die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf diese Folge hinweisen.</p> <p>(2) Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Ausschließung von Kreistagsabgeordneten</p> <p>Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung (grobe Ungebühr oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen) kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>Wenn im Kreistag störende Unruhe besteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Weitere Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann diese Personen, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.</p>	<p style="text-align: center;">V. Ordnungsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Sachruf</p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungsruf</p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Wortentziehung</p> <p>TOP 6 (unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Ausschließung von Kreistagsabgeordneten</p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</p> <p>(unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Weitere Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(unverändert)</p>
---	--

<p style="text-align: center;">VI. Anfragen</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Anfragen</p> <p>(1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann vom Landrat oder der Landrätin oder seinen bzw. ihren Vertretern oder Vertreterinnen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ Auskunft zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung verlangen. Die Anzahl der Fragen sollte sich in der Regel pro Anfrage auf fünf Fragen beschränken.</p> <p>(2) Die Anfragen sollen sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich im Kreistagsbüro vorliegen. Später eingegangene oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen können auch nach der Sitzung schriftlich zu Protokoll oder erst in der folgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Satz 2 gilt auch für Anfragen, bei denen die Vorbereitung einer Antwort länger als sieben Werktage benötigt. Alle schriftlich eingegangenen Anfragen werden durch das Kreistagsbüro den Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis gegeben.</p> <p>(3) Anfragen, die Angelegenheiten der Ausschüsse gemäß § 5 der Hauptsatzung des Kreises betreffen, sollen vorzugsweise in diesen gestellt werden.</p> <p>(4) Anträge können unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ nicht gestellt werden. Jede Fraktion kann bis zu drei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache oder Beschlussfassung findet nicht statt.</p> <p>(5) Anfragen, die nichtöffentliche Inhalte betreffen, dürfen erst nach Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.</p> <p>(6) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde beziehen, sind nur zulässig, wenn unmittelbare Auswirkungen auf Selbstverwaltungsaufgaben zu erwarten sind (z.B. Stellenplan).</p>	<p style="text-align: center;">VI. Anfragen</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Anfragen</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">TOP 6</p>
<p>VII. Protokollführung und Sitzungsniederschrift</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Protokollführung</p> <p>(1) Für die Sitzung des Kreistages wird eine Protokollführung von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestellt.</p> <p>(2) Die Protokollführung unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreistagssitzung und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Die Niederschrift ist von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;">VII. Protokollführung und Sitzungsniederschrift</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Protokollführung</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Sitzungsniederschrift (§36 KrO)</p> <p>(1) Für jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zeit und den Ort der Sitzung b. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der abwesenden Kreistagsabgeordneten c. die Tagesordnung d. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und e. das Ergebnis der Abstimmungen. <p>(3) Die Beschlüsse und die jeweiligen</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Sitzungsniederschrift (§ 36 KrO)</p> <p style="text-align: center;">(unverändert)</p>

<p>Abstimmungsergebnisse sollen innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung im Ratsinformationssystem verfügbar sein. Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen sind gesondert zu vermerken.</p> <p>(5) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zu befragen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter Einwendungen gegen die Niederschrift erhebt. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag.</p>	<p>TOP 6</p>
<p style="text-align: center;">VIII. Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftauchen. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.</p> <p>(2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt der Kreistag sogleich.</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung</p> <p>Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">VIII. Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Auslegung der Geschäftsordnung (unverändert)</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Abweichung von der Geschäftsordnung (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">IX. Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Bildung von Fraktionen</p> <p>(1) Mehrere Kreistagsabgeordnete können eine Fraktion bilden; eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.</p> <p>(2) Eine Fraktion kann bis zu zwei Vorsitzende haben. Sie vertreten die Fraktion gemeinsam.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren schriftlicher Zustimmung beitreten.</p> <p>(5) Der Austritt aus einer Fraktion oder der Übertritt zu einer anderen Fraktion ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">IX. Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Bildung von Fraktionen (unverändert)</p>

<p style="text-align: center;">X. Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Wahl der Ausschüsse</p> <p>(1) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die in der Hauptsatzung des Kreises vorgesehenen Ausschüsse.</p> <p>(2) Der Kreistag wählt für seine Ausschüsse eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p style="text-align: center;">X. Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Wahl der Ausschüsse</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der Kreistag wählt für seine Ausschüsse eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Verfahren der Ausschüsse</p> <p>Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über den Kreistag nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:</p> <p>(a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Auf Wunsch erhalten zusätzlich die Kreistagsabgeordneten eine Abschrift der Ladungen zu Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglieder sind.</p> <p>(b) Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt (§ 41 Abs. 5 KrO).</p> <p>(c) Alle Ausschussmitglieder, die Fraktionen und auf schriftlichen Antrag alle nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.</p> <p>(d) Jede Fraktion sowie die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten auf Wunsch mit der Ladung die Beschlussvorlagen zu den Sitzungen von Ausschüssen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Verfahren der Ausschüsse</p> <p style="text-align: center;">TOP 6 (unverändert)</p>
<p style="text-align: center;">XI. Übergangsvorschrift und Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. Juli 2019 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">XI. Übergangsvorschrift und Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. September 2019 außer Kraft.</p>

I. Eröffnung

§ 1

Erstes Zusammentreten

Die Einberufung des Kreistages zu seiner ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die bisherige Kreispräsidentin oder den bisherigen Kreispräsidenten. Nach der Eröffnung der ersten Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit übergibt die bisherige Kreispräsidentin oder der bisherige Kreispräsident die Verhandlungsleitung an das älteste anwesende Mitglied des Kreistages, das zur Übernahme des Amtes der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten bereit ist.

§ 2

Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten

- (1) Der Kreistag wählt unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages (§ 28 Abs. 1 KrO).
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreistages führt die Bezeichnung Kreispräsidentin oder Kreispräsident (§ 28 Abs. 3 KrO).
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).

§ 3

Wahl und Verpflichtung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten

Der Kreistag wählt unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten aus seiner Mitte nacheinander bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 4

Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).

§ 5 Offenlegung Beruf

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe (§ 27 Abs. 4 KrO).
Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für Änderungen während der Wahlzeit.

II. Sitzungen des Kreistages

§ 6 Einberufung des Kreistages

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 29 Abs. 1 KrO).
- (2) Die Ladungsfrist entspricht der Ladungsfrist der Kreisordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ladung ist den Kreistagsabgeordneten unter Wahrung der Ladungsfrist mit der Tagesordnung und den Vorlagen durch Briefpost oder elektronisch per E-Mail zuzuleiten. Wird die Ladung elektronisch versandt, stehen die Sitzungsunterlagen über einen Link zum verwendeten Ratsinformationssystem in der E-Mail zur Verfügung.

In der Ladung ist anzukündigen, dass die Sitzung zwei Tage später zur gleichen Stunde und am selben Ort fortgesetzt wird, falls nicht alle Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeitdauer abgehandelt werden können. Diese Fortsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages mit einfacher Mehrheit; andernfalls werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten turnusmäßigen Sitzung übernommen.

Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung werden im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht

- (4) Im Ratsinformationssystem stehen die Ladung mit der Tagesordnung, die Vorlagen sowie die Sitzungsniederschrift allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung. Durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten können die Kreistagsabgeordneten auf den Postversand der Ladung mit der Tagesordnung, der Vorlagen und der Sitzungsniederschrift verzichten. Die Erklärung kann jeweils zum Monatsersten widerrufen werden. Umfangreiche Schriftstücke werden auch bei der Ladung im elektronischen Verfahren auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt. Dieser Wunsch ist bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin an das Kreistagsbüro zu richten.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer Kreistagssitzung per E-Mail zu unterrichten.
- (6) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident nach Beratung im Ältestenrat einen anderen Sitzungsort beschlossen hat.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 29 Abs. 4 KrO).

Anträge zur Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen.

Die Anträge sind per Post oder elektronisch per E-Mail an die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten oder an das Kreistagsbüro (kreistagsbuero@kreis-rd.de) zu richten. Sie müssen einen konkreten Beschlussantrag enthalten.

Umbesetzungs- bzw. Nachbesetzungsanträge sind ebenfalls schriftlich und spätestens zu Beginn der Sitzung vorzulegen.

Soll die Sitzungsdauer festgesetzt und ein Zeitplan für die Durchführung der Sitzung vorgelegt werden, kann der Ältestenrat zusammentreten.

- (2) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Auf Vorschlag der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Im Übrigen kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten die Dringlichkeit bejaht.
- (4) Der Kreistag kann vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes diesen mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist auf Wunsch das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen.
- (5) Der Ältestenrat kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung um eine aktuelle Stunde ergänzen.

§ 8

Teilnahme an Kreistagssitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben die Pflicht, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, an einer Sitzung des Kreistages teilzunehmen, hat dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten oder dem Kreistagsbüro frühzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) Wer nach § 19 KrO in Verbindung mit § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Sie oder er ist verpflichtet, dem Kreistag und einzelnen Kreistagsabgeordneten Auskunft zu erteilen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen (§ 31 KrO).
- (5) Die Landrätin oder der Landrat hat den Kreistag über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten mindestens vierteljährlich mündlich zu unterrichten

§ 9

Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde (§ 16b Abs. 1 KrO)

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung und dauert höchstens eine Stunde. Gegenstand der Einwohnerinnen- bzw. Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. **Redeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde.** Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis erbracht wird. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können vor jedem Tagesordnungspunkt zu diesem Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Auf diese Möglichkeit wird zu Beginn der Sitzung hingewiesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vergewissert sich vor jedem Tagesordnungspunkt, ob jemand kenntlich macht, dass das Recht in Anspruch genommen werden soll. Für im Rahmen der Tagesordnung zu Beratungsgegenständen gestellte Fragen und deren Beantwortung sollen in der Regel höchstens 15 Minuten zur Verfügung stehen. Der Kreistag kann Betroffenen die Rechte nach Satz 1 einräumen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (4) Die Fragen sind mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung unverzüglich schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, von den Ausschussvorsitzenden, von den Fraktionen oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet.
- (6) Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerinnen – bzw. Einwohnerfragestunde.

§ 10

Anhörung (§ 16b Abs. 2 KrO)

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und

nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes angehört werden.

Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.

- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages sowie die Landrätin oder der Landrat können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Anhörung zu beenden.
- (4) Anhörungen von Sachkundigen oder Einwohnerinnen und Einwohnern sollen vorrangig in den Sitzungen der Ausschüsse nach § 5 der Hauptsatzung des Kreises stattfinden.

§ 11

Leitung der Sitzung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen (§ 32 KrO).
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt sie oder er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest (§33 Abs. 1 KrO).
- (3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung sofort auf.
- (4) Ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre **oder seine** 1. Stellvertreterin oder **ihr oder** sein 1. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre **oder seine** 2. Stellvertreterin oder ihr **oder sein** 2. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre **oder seine** 3. Stellvertreterin oder **ihr oder** sein 3. Stellvertreter.

III. Redeordnung

§ 12

Worterteilung, Rednerliste, Schluss der Beratung

- (1) Jeder Tagesordnungspunkt ist durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten aufzurufen. Sie bzw. er erteilt bei Vorlagen der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort.
- (2) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. Ist eine Zeitvorgabe für die Beratungsdauer der Tagesordnungspunkte vereinbart bzw. festgesetzt, ist bei der Worterteilung darauf hinzuweisen und aufzufordern, die Redebeiträge danach zu begrenzen.
- (3) Eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter darf sprechen, wenn ihr oder ihm die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort erteilt hat. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch ebenfalls das Wort zu erteilen (§ 31 Abs. 2 KrO).
- (4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. In Ausnahmefällen kann sie oder er dabei aus sachlichen Erwägungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen.
- (5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (6) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch beidseitiges Handaufheben anzuzeigen und dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen. Sie können jederzeit gestellt werden und gehen allen anderen Meldungen vor. Durch einen Geschäftsordnungsantrag darf eine Rede ab Worterteilung nicht unterbrochen werden.
- (2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:
 - Schließung der Rednerliste
 - Beendigung der Beratung
 - Unterbrechung der Sitzung

- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - Verweisung an einen Ausschuss.
- (3) Einen Antrag auf „Vertagung“, „Schließung der Rednerliste“ oder „Beendigung der Beratung“ kann nur die oder der Kreistagsabgeordnete stellen, die oder der noch nicht zum jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Über einen Antrag nach Satz 1 wird erst abgestimmt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit hatte, ihren oder seinen Antrag zu begründen und jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
 - (4) Wird ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“, „Beendigung der Beratung“ oder „Vertagung eines Punktes“ abgelehnt, so ist in derselben Sache ein weiterer entsprechender Antrag unzulässig.
 - (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit Stimmenmehrheit angenommen (einfache Mehrheit im Sinne des § 34 Abs. 1 KrO). Ausgenommen hiervon ist ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“. Dieser ist angenommen, wenn ein Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmt. Wird ein Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“ angenommen, entscheidet über die Länge der Unterbrechung die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
 - (6) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Antrag auf „Schließung der Rednerliste“ vor.
 - (7) Liegen gleichzeitig ein Antrag auf „Vertagung eines Tagesordnungspunktes“ und ein Antrag auf „Beendigung der Beratung“ vor, so geht der Letztere dem Vertagungsantrag vor.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

IV. Abstimmung

§ 15

Abstimmung, Fragestellung

- (1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Vorlagen, die vorher schriftlich festgelegt

worden sind (§ 34 Abs. 3 KrO). Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.

- (2) In der Beratung neu gestellte Anträge und Änderungsanträge sind zu verlesen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann bei mündlich gestellten Anträgen vom Antragsteller oder der Antragstellerin eine Verschriftlichung verlangen, wenn die Protokollführung den Antrag nicht komplett erfasst hat oder es sonstige Unklarheiten gibt. Zur Verschriftlichung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein angemessener Zeitraum zu gewähren.
- (3) Die Kreispräsidentin oder Kreispräsident hat den jeweiligen Beratungsgegenstand so zur Entscheidung zu stellen, dass er sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lässt. Sie oder er hat festzustellen, ob dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt wird und durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit „Ja“ noch mit „Nein“ stimmt.
- (4) Soweit mehrere Änderungsanträge zu unterschiedlichen Textabschnitten einer Beschlussvorlage vorliegen, sind diese in der Reihenfolge des textlichen Aufbaus des Beschlussvorschlages nacheinander abzustimmen.
- (5) Bei Anträgen und Änderungsanträgen zum gleichen Beratungsgegenstand bzw. Textabschnitt sind immer die weitestgehenden Anträge zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn er die anderen Anträge mit umfasst und er bei Zustimmung die Abstimmung über weniger weitergehende Anträge entbehrlich macht. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Antrag eine größere Veränderung zum Ist-Zustand vorsieht, eine größere finanzielle Verbindlichkeit auslöst oder zeitlich gesehen früher auf Veränderungen abzielt. Im Zweifel entscheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident.
- (6) Vor Eintritt in die Abstimmung ist ein Antrag auf abschnittsweise Abstimmungen zulässig, wenn die Abschnitte einzelne Beschlüsse darstellen.

§ 16

Formen der Abstimmung

- (1) Es wird offen abgestimmt. Die Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems ist zulässig.
- (2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von 1/5 der **anwesenden** Kreistagsabgeordneten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.

§ 17

Abstimmung bei Wahlen

- (1) Bei Wahlen gemäß § 35 KrO nimmt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die aus der Mitte des Kreistages erfolgten namentlichen Wahlvorschläge in der Reihe der anstehenden Wahlen entgegen. Für jede Wahl können mehrere Wahlvorschläge gemacht werden, über die in einem Wahlvorgang abgestimmt wird. Eine Aussprache über die Wahlvorschläge ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
In einer Sitzung nach § 30a Absätze 1 und 2 KrO (digitale Sitzung im Fall höherer Gewalt) findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident, im Falle des § 28 Abs. 1 KrO die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident.
- (4) Zur Wahl durch Stimmzettel, **durch geheime briefliche Abstimmung** oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei vom Kreistag gewählten Kreistagsabgeordneten und einer oder einem von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bestellten Schriftführerin oder Schriftführer. Der Ausschuss bereitet die Wahl, **die geheime briefliche Abstimmung** bzw. die Losziehung vor und führt sie durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Losziehung.
- (5) Für die Stimmzettel **und die geheime briefliche Abstimmung** sind äußerlich gleiche Zettel, für Lose äußerlich gleiche Lose zu verwenden.
- (6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 34 Abs. 1 KrO).
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 34 Abs. 1 KrO).

§ 19

Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen

Sofern der Kreistag eine Entscheidung im Einzelfall auf die Landrätin oder den Landrat oder die Ausschüsse des Kreistages übertragen hat und in der Sache noch nicht entschieden ist, darf eine Entscheidung bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag nicht erfolgen (§ 22 Abs. 1 KrO), wenn § 22 Absatz 3 KrO angewandt wird.

V. Ordnungsbestimmungen

§ 20

Sachruf

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.

§ 21

Ordnungsruf

Wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident "zur Ordnung".

§ 22

Wortentziehung

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner insgesamt dreimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" muss die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf diese Folge hinweisen.
- (2) Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Ausschließung von Kreistagsabgeordneten

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung (grobe Ungebühr oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen) kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten von

der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 24

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Wenn im Kreistag störende Unruhe besteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 25

Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann diese Personen, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

VI. Anfragen

§ 26

Anfragen

- (1) Jede oder jeder Kreistagsabgeordnete kann vom Landrat oder der Landrätin oder seinen bzw. ihren Vertretern oder Vertreterinnen unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ Auskunft zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung verlangen. Die Anzahl der Fragen sollte sich in der Regel pro Anfrage auf fünf Fragen beschränken.
- (2) Die Anfragen sollen sieben Werktage vor der Sitzung schriftlich im Kreistagsbüro vorliegen. Später eingegangene oder in der Sitzung mündlich gestellte Anfragen können auch nach der Sitzung schriftlich zu Protokoll oder erst in der folgenden Sitzung mündlich beantwortet werden. Satz 2 gilt auch für Anfragen, bei denen die Vorbereitung einer Antwort länger als sieben Werktage benötigt. Alle schriftlich eingegangenen Anfragen werden durch das Kreistagsbüro den Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis gegeben.
- (3) Anfragen, die Angelegenheiten der Ausschüsse gemäß § 5 der Hauptsatzung des Kreises betreffen, sollen vorzugsweise in diesen gestellt werden.
- (4) Anträge können unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ nicht gestellt werden. Jede Fraktion kann bis zu drei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache oder Beschlussfassung findet nicht statt.

- (5) Anfragen, die nichtöffentliche Inhalte betreffen, dürfen erst nach Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt werden.
- (6) Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde beziehen, sind nur zulässig, wenn unmittelbare Auswirkungen auf Selbstverwaltungsaufgaben zu erwarten sind (z.B. Stellenplan).

VII. Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 27

Protokollführung

- (1) Für die Sitzung des Kreistages wird eine Protokollführung von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestellt.
- (2) Die Protokollführung unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreistagssitzung und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Die Niederschrift ist von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 28

Sitzungsniederschrift (§36 KrO)

- (1) Für jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Sitzung
 - b. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der abwesenden Kreistagsabgeordneten
 - c. die Tagesordnung
 - d. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - e. das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Die Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sollen innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung im Ratsinformationssystem verfügbar sein. Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
- (4) Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen sind gesondert zu vermerken.
- (5) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

- (6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zu befragen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter Einwendungen gegen die Niederschrift erhebt. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag.

VIII. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 29

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftauchen. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt der Kreistag sogleich.

§ 30

Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

IX. Fraktionen

§ 31

Bildung von Fraktionen

- (1) Mehrere Kreistagsabgeordnete können eine Fraktion bilden; eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.
- (2) Eine Fraktion kann bis zu zwei Vorsitzende haben. Sie vertreten die Fraktion gemeinsam.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren schriftlicher Zustimmung beitreten.

- (5) Der Austritt aus einer Fraktion oder der Übertritt zu einer anderen Fraktion ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.

X. Ausschüsse

§ 32

Wahl der Ausschüsse

- (1) Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die in der Hauptsatzung des Kreises vorgesehenen Ausschüsse.
- (2) Der Kreistag wählt für seine Ausschüsse **eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie** eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 33

Verfahren der Ausschüsse

Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über den Kreistag nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:

- (a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Auf Wunsch erhalten zusätzlich die Kreistagsabgeordneten eine Abschrift der Ladungen zu Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglieder sind.
- (b) Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt (§ 41 Abs. 5 KrO).
- (c) Alle Ausschussmitglieder, die Fraktionen und auf schriftlichen Antrag alle nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (d) Jede Fraktion sowie die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten auf Wunsch mit der Ladung die Beschlussvorlagen zu den Sitzungen von Ausschüssen.

XI. Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.09.2019 außer Kraft.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2021/079
- öffentlich -	Datum:	15.10.2021
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Ostermeyer, Christiane
1. Änderung der Entschädigungssatzung mit der Aufnahme der Entschädigungen der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.11.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende 1. Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung).

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Die Satzung ist um die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige im neu etablierten Beirat für Menschen mit Behinderungen zu ergänzen.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:

Entschädigungssatzung 1. Änderung 2021

1. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

1. § 6 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Die Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisbehindertenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, soweit die Mitglieder vom Kreisbehindertenbeirat für die Teilnahme an der Sitzung benannt worden sind.

2. § 6 Abs. 3 wird Abs. 4.
3. § 6 Abs. 4 wird Abs. 5.
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Mitgliedern des Kreissenorenbeirates **und des Kreisbehindertenbeirates** ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren.

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates **sowie den Mitgliedern des Kreisbehindertenbeirates** sind die Fahrtkosten für Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Einzelantrag gesondert zu erstatten.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg,

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/019	
- öffentlich -	Datum: 27.08.2021	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	
	Bearbeiter/in: Wittig, Manuela	
Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 SHRDG über die appbasierte Ersthelferbenachrichtigung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.09.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
15.11.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz zur Einführung App „Saving Life“ mit dem ASB SH auf Grundlage des vorliegenden Mustervertrages abzuschließen.

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, eine Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz zur Einführung App „Saving Life“ mit dem ASB SH auf Grundlage des vorliegenden Mustervertrages abzuschließen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen des grenzüberschreitenden Projektes „Saving Life“ zwischen dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (ASB SH) und der Dänischen Volkshilfe (Dansk Folkehjælp) wurde die Alarmierungs-App „SAVING LIFE“ entwickelt.

Damit werden im Rahmen der organisierten Ersten Hilfe gem. § 21 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) zusätzlich zum regulären Rettungsdienst freiwillige Ersthelfer (qualifizierte Bürger, medizinisches Personal) alarmiert, um die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu

überbrücken. Die Alarmierung erfolgt dabei durch die jeweilige Leitstelle (im Kreis Rendsburg-Eckernförde durch die Integrierte Regionalleitstelle Mitte in Kiel).

Prinzip der Alarmierungs-App:

Nach definierten Voraussetzungen können sich Ersthelfer über die Smartphone-App registrieren. Bei Patienten mit entsprechender Notfallindikation (z. B. Herz-Kreislauf-Stillstand) erfolgt durch die Rettungsleitstelle neben der primären Alarmierung des Rettungsdienstes eine zusätzliche Alarmierung von Ersthelfern im Nahbereich des

Patienten über die Alarmierungs-App. Der Ersthelfer wird über die App zum Patienten navigiert und kann bereits vor Eintreffen des Rettungsdienstes lebensrettende und/oder gesundheitserhaltende Sofortmaßnahmen ergreifen. Nach Eintreffen am Einsatzort übernimmt der Rettungsdienst die weitere Versorgung.

Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Die bereits nachgewiesene Verkürzung der Zeitspanne bis zum Beginn von lebensrettenden und/oder gesundheitserhaltenden Sofortmaßnahmen bei Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand erhöht die Überlebenschance und vermindert gleichzeitig das Risiko von schwerwiegenden Folgeschäden. Die App stellt eine sinnvolle Ergänzung zur bestehenden Telefonreanimations-Anleitung (Disponent leitet Helfer vor Ort telefonisch an.) durch die Leitstelle dar.

Die Kooperative Regionalleitstelle West in Elmshorn hat bereits gute Erfahrungen mit einer solchen App. Dort waren die Ersthelfer in knapp 50 % der alarmierten Fälle zum Teil deutlich vor dem regulären Rettungsdienst am Einsatzort (im Mittel nach 4,17 Minuten).

Vor diesem Hintergrund ist nun eine landesweite Einführung dieser appbasierten Ersthelferbenachrichtigung geplant.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Betrieben wird die App vollumfänglich durch den ASB SH. Dieser übernimmt gemäß § 6 des vorliegenden Vertrags (Anlage) die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der App. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehen daher keine Kosten

Anlage/n:

Mustervertrag

**Vereinbarung
gemäß § 21 Abs. 2 SHRDG über die
appbasierte Ersthelferbenachrichtigung**

Zwischen der

Name und Anschrift des Rettungsdienstträgers

Im Folgenden „Rettungsdienstträger“ genannt

Und i. S. d. § 21 Abs. 2 Satz 1 SHRDG dem

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Kieler Straße 20a

24143 Kiel

Im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt

wird folgendes vereinbart

Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Der Rettungsdienst wird durch den Rettungsdienstträger in seinem Rettungsdienstbereich sichergestellt. Jedoch kommt es bei einer Reanimation sowie anderen lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen für die Patientinnen und Patienten auf jede Minute an. Um die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu überbrücken, werden als ein Bestandteil der organisierten Ersten Hilfe mittels eines appbasierten Ersthelfersystems qualifizierte Personen alarmiert, die sich in der Nähe des Notfallortes aufhalten, um an den Patienten schnelle lebensrettende und/ oder gesundheitserhaltende Sofortmaßnahmen durchzuführen. Die Ersthelfer ersetzen in keinem Fall die Alarmierung und den Einsatz des Rettungsdienstes.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Kooperationspartner erklärt sich bereit, die mit der App verbundenen Dienstleistungen als Software-as-a-Service dem Rettungsdienstträger zur Verfügung zu stellen.
- (2) Mit Eingang eines Notrufes in der Leitstelle kann bei bestimmten Notfallindikationen und in Ergänzung der zunächst stattfindenden, regulären Disposition des Rettungsdienstes über die Disponenten der Leitstelle zeitgleich auch eine Benachrichtigung der Ersthelfer ausgelöst werden. Die sich in der Nähe des Einsatzortes befindenden Ersthelfer werden vom Kooperationspartner auf dem privaten mobilen Endgerät des potenziellen Ersthelfers benachrichtigt. Der konkrete Ablauf der Benachrichtigung bis zur Beendigung des Einsatzes durch den Ersthelfer ist in der Anlage 1 dargestellt.
- (3) Die Aufgabe des Ersthelfers beim Einsatz besteht darin, im Rahmen seiner Fähigkeiten und Möglichkeiten qualifizierte Erste Hilfe zu leisten. Ein Patiententransport durch Ersthelfer ist nicht zulässig. Nach Eintreffen des Rettungsdienstes verlässt der Ersthelfer die Einsatzstelle, es sei denn, die Rettungsdienstkräfte vereinbaren vor Ort eine weitere Unterstützung durch den Ersthelfer.

- (4) Nach dem Einsatz hat der Ersthelfer unverzüglich eine kurze Einsatzdokumentation ohne personenbezogene Daten über die App (Anamnese, Patientenstatus, durchgeführte Maßnahmen, Übergabestatus) zu erstellen. Diese Dokumentation erhält auch die Leitstelle. Der Kooperationspartner hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Dokumentation vom Ersthelfer verfasst und die Dokumentation inkl. aller automatisierten Zeitstempel dem Rettungsdienstträger mindestens jährlich zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Die Benachrichtigung der Ersthelfer liegt grundsätzlich im Ermessen und in der Verantwortung der örtlich zuständigen Leitstelle. Sie soll erfolgen, wenn ein Zeitvorteil gegenüber dem Eintreffen des Rettungsdienstes zu erwarten ist und bestimmte medizinische Indikatoren vorliegen. Eine Hilfe für die Entscheidung bieten die Notfallindikationen, welche in § 2 dieser Vereinbarung festgelegt sind.
- (6) Die für den Rettungsdienstbereich zuständige Leitstelle stellt die für die appbasierte Lösung des Kooperationspartners notwendigen Daten im Einsatzfall zur Verfügung.
- (7) Der räumliche Einsatzbereich der appbasierten Ersthelferbenachrichtigung auf Grundlage dieser Vereinbarung umfasst den Rettungsdienstbereich des Rettungsdienstträgers.
- (8) Die Ersthelfer können aufgrund der Spontanität des Einsatzes mit keiner speziellen Ausrüstung ausgestattet sein. Sie sollen sich aber möglichst in geeigneter Weise vor den Gefahren bei der Durchführung einer Maßnahme der Ersten-Hilfe schützen.

§ 2

Notfallindikationen, bei denen eine appbasierte Benachrichtigung eines Ersthelfers in Betracht kommt

- (1) Die Benachrichtigung des Ersthelfers liegt im Ermessen des Disponenten.
- (2) Die Entscheidung hängt von folgenden Kriterien ab:

A. App-Retter sollten alarmiert werden

- a. bei bewusstlosen Personen ohne normale Atmung
- b. oder bei Hinweisen auf einen Kreislaufstillstand
- c. oder wenn ein Kreislaufstillstand unmittelbar bevorsteht.

B. App-Retter sollen nicht alarmiert werden

- a. wenn Gewalt im Einsatzumfeld besteht, bestand oder zu erwarten ist.

- b. wenn der Betroffene bereits verstorben ist.
- c. wenn es sich um einen Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person handelt.
- d. bei dem Verdacht auf Suizid.

C. App-Retter sollen in der Regel nicht alarmiert werden bei Einsätzen in

- a. Arztpraxen
- b. Krankenhäusern
- c. Altenheimen
- d. Altenpflegeheimen

Etwas anderes gilt nur bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Seniorenheimen, Altenwohnanlagen oder Wohngruppen ohne kontinuierlich präsenten Pflegedienst. Diese besitzen im Notfall keine besondere medizinische Versorgung vor Ort, hier sollen Ersthelfer aktiviert werden.

D. Besondere zusätzliche Festlegungen:

- a. Der Einsatz der per App benachrichtigten Ersthelfer erfolgt immer zusätzlich zum Einsatz des Rettungsdienstes, ggf. verfügbarer First-Responder bzw. Erstversorgungseinheiten und zur verbindlichen telefonischen Anleitung von Notrufteilnehmern durch die Disponenten in der Leitstelle.
- b. Die Notrufteilnehmer sind auf den Einsatz des Ersthelfers hinzuweisen. Im häuslichen Bereich ist, sofern möglich, eine mündliche Zustimmung zum Einsatz des Ersthelfers einzuholen.

§ 3

Pflichten des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner wird von den Ersthelfern eine Einverständniserklärung einholen, wonach Name, Adresse, Beruf, Qualifikation und Mobiltelefonnummer aller Ersthelfer des Rettungsdienstbereichs im Rahmen des appbasierten Ersthelfereinsatzes übermittelt, verwendet und gespeichert werden dürfen.
- (2) Der Kooperationspartner wird die Ersthelfer anwerben. Hierfür darf der Kooperationspartner in Abstimmung mit dem Rettungsdienststräger geeignete Werbemaßnahmen (z.B. Plakate, Webseite, Social Media) durchführen, um ein möglichst enges Netz mit einer Vielzahl von Ersthelfern für die appbasierte Ersthelferbenachrichtigung zu schaffen.

- (3) Die Ersthelfer werden vom Kooperationspartner insbesondere auf die Einhaltung ihrer Schweigepflicht und der Datenschutzrechte hingewiesen. Der Kooperationspartner sichert dem Rettungsdienststräger zu, als Ersthelfer ausschließlich volljährige, körperlich und gesundheitlich geeignete Personen einzusetzen, über die keine Informationen über eine mangelnde körperliche oder gesundheitliche Eignung vorliegen. Für die Ersthelfer besteht eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung. Der Rettungsdienststräger empfiehlt einen regelmäßigen Impfschutz. Der Kooperationspartner weist sowohl in den Vereinbarungen mit dem App-Retter als auch in Erste-Hilfe-Schulungen auf den regelmäßigen Impfschutz hin.

§ 4

Erforderliche Qualifikation der Ersthelfer

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen können gegenüber dem Kooperationspartner durch amtliche Dienstaussweise eines in Schleswig-Holstein ansässigen Rettungsdienst- oder Krankenhausträgers bzw. von deren Beauftragten oder durch die Vorlage eines schriftlichen Nachweises ihrer beruflichen Qualifikation als Ersthelfer aufgenommen werden. Ein gültiger Dienstaussweis ist in der Regel alle zwei Jahre erneut vorzulegen.
- a. Notärzte
 - b. Ärzte
 - c. Intensivpflegekräfte
 - d. Pflege- oder Krankenpflegekräfte sowie Medizinische Fachangestellte
 - e. Notfallsanitäter, Rettungsassistenten, Rettungssanitäter

Alle anderen Ersthelfer sollen eine vom Kooperationspartner angebotene Schulung mindestens alle zwei Jahre wahrnehmen

- (2) Der Kooperationspartner wird die Qualifikation der Ersthelfer feststellen und – sofern dies gemäß Absatz 1 vorgesehen ist – umfassend schulen und die Einhaltung der vorgesehenen Voraussetzungen regelmäßig kontrollieren und dokumentieren.

§ 5

Beirat App-Retter SH

- (1) Zur laufenden Begleitung der appbasierten Ersthelferbenachrichtigung gemäß dieser Vereinbarung wird ein Beirat „App-Retter SH“ eingerichtet. Der Beirat entwickelt Empfehlungen an die beteiligten Rettungsdienststräger sowie den

Kooperationspartner. Der Beirat setzt sich zusammen aus den beteiligten Rettungsdienstträgern und dem Kooperationspartner. Jeder Rettungsdienstträger entsendet nach Möglichkeit auch einen Vertreter der jeweils örtlich zuständigen Rettungsleitstelle. Die Geschäftsführung liegt beim Kooperationspartner.

- (2) Alle Mitglieder des Beirates sind stimmberechtigt. Der Beirat wird einmal jährlich, ansonsten auf Wunsch jedes Vertragspartners vom Kooperationspartner einberufen.
- (3) Mit Zustimmung aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder können in Schleswig-Holstein aktive Rettungsdienstorganisationen und Organisationen des Zivil- und Bevölkerungsschutzes einen nicht stimmberechtigten Vertreter in den Beirat entsenden.

§ 6 Finanzierung

Die Bereitstellung und der Betrieb des appbasierten Ersthelfersystems durch den Kooperationspartner sowie die Tätigkeit der Ersthelfer erfolgt gegenüber den Rettungsdienstträgern unentgeltlich, somit ist eine Abrechnung mit dem Rettungsdienst, den Patientinnen und Patienten oder seiner Versicherung ausgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt nicht über den Rettungsdienstträger. Da es sich um keine Leistung des Rettungsdienstes handelt, erfolgt auch keine Kostenerstattung durch den Rettungsdienstträger.

§ 7 Nutzungsrechte, Vorbestehendes geistiges Eigentum und Veröffentlichung

- (1) Die von dem Kooperationspartner bereitgestellte Software ist urheberrechtlich geschützt.
- (2) Der Kooperationspartner räumt dem Rettungsdienstträger ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich auf die Dauer und den Umfang dieses Vertrages beschränktes Recht ein, die beschriebenen Leistungen als Software-as-a-Service zu nutzen. Der bidirektionale Datenaustausch von einsatzrelevanten Daten zwischen dem Einsatzleitersystem der Leitstelle und dem System des Kooperationspartners erfolgt über eine bestehende Schnittstelle zum System Rescuetrack der Firma Convexis.
- (3) Jede Vertragspartei bleibt Inhaber ihres zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits bestehenden, sowohl geschützten als auch ungeschützten geistigen Eigentums ("vorbestehendes geistiges Eigentum").

- (4) Jede Vertragspartei gewährt dem jeweils anderen Vertragspartner an seinem vorbestehenden geistigen Eigentum ein kostenloses, nicht ausschließliches, auf die Laufzeit des Vertrages begrenztes Nutzungsrecht, soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (5) Die Vertragsparteien werden vor Beginn und fortlaufend während des Vertrages nach bestem Wissen und Gewissen über ihr gehörendes, vorbestehendes, geistiges Eigentum informieren, soweit dieses voraussichtlich für die Nutzung der Arbeitsergebnisse im Rahmen der Evaluation und Auswertung im Rahmen von Forschungsprojekten erforderlich sein wird. Soweit vorbestehendes geistiges Eigentum des Kooperationspartners für die Verwertung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist, wird der Kooperationspartner hierfür – soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen – dem Rettungsdienstträger ein nicht-ausschließliches, kostenfreies, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht gewähren. Gleiches gilt umgekehrt für den Kooperationspartner.
- (6) Über entgegenstehende Rechte Dritter im Sinne der Absätze 4 und 5 werden sich die Vertragsparteien fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen informieren.
- (7) Kooperationspartner und Rettungsdienstträger sind berechtigt, über die im Rahmen der Kooperation gewonnenen Ergebnisse und Informationen Dritten gegenüber zu berichten und die Ergebnisse den Datenschutzrichtlinien entsprechend zu veröffentlichen. Die Parteien werden einander das jeweilige Manuskript, das zur Veröffentlichung (egal ob mündlich oder schriftlich) vorgesehen ist, (nachfolgend „Veröffentlichung“) mindestens dreißig (30) Tage vor der Weitergabe des Manuskriptes an Dritte oder vor dem Vortrag zur Prüfung vorlegen. Wenn innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Manuskriptes der Partner mitteilt, dass die Veröffentlichung so nicht erfolgen kann, werden sich die Partner um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Kein Partner darf seine Zustimmung, ggfs. unter der Auflage von Änderungen oder Streichungen, unbillig verweigern. Äußert sich ein Partner innerhalb von dreißig (30) Tagen nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (8) Sind die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt, steht dem Rettungsdienstträger bereits jetzt ein nicht-ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes Recht zu, diese Arbeitsergebnisse in unveränderter oder geänderter Form in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen. Für die Einräumung dieser Nutzungsrechte wird keine Vergütung gewährt.

§ 8 Haftung

Der Versicherungsschutz für die Ersthelfer erfolgt nicht über den Rettungsdienststräger. Der Rettungsdienststräger haftet nicht für Sorgfaltspflichtverletzungen, Gewährleistungsrechte oder sonstige Pflichtverletzungen der Ersthelfer (Haftungsausschluss).

§ 9 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalendervierteljahr ordentlich - ohne Angabe von Gründen - gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. ein Dritter Rechte an der bereitgestellten Software geltend macht,
 - b. der Verdacht besteht, dass der Kooperationspartner seiner vertraglichen Pflichten nicht mit der gebotenen Sorgfalt nachkommt und hierdurch eine Gefahr für die Patientinnen und Patienten nicht ausgeschlossen werden kann,
 - c. die von dem Kooperationspartner bereit gestellte Software wesentlich geändert oder angepasst werden sollte oder
 - d. aufgrund betrieblicher Veränderungen (z.B. Standort- oder Vorhaltungsänderungen) der Bedarf für die Einbindung der Ersthelfer entfällt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die appbasierte Ersthelferbenachrichtigung unterliegt insbesondere den Anforderungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) sowie dem Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 28.03.2017 (GVOBl. 2017, S. 256).
- (2) Im Rahmen des Vertragszwecks ist es erforderlich, dass die Vertragsparteien einander Daten und Informationen bekannt geben, für die eine hohe daten-

schutzrechtliche Anforderung besteht. Um einen entsprechenden Informations- und Datentransfer zu ermöglichen, werden zur Sicherung der vertraulichen Behandlung der übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen, Daten, etc. die nachfolgenden Regelungen getroffen:

- a. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von der anderen Vertragspartei übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen, es sei denn, die offenbarende Vertragspartei hatte zuvor ausdrücklich zugestimmt.
- b. Die Vertragsparteien werden die übermittelten oder sonst zugänglich gemachten geheim zu haltenden Informationen und Daten ausschließlich zu dem in diesem Vertrag genannten Zweck verwenden, sofern und soweit zu einem späteren Zeitpunkt keine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schließen einer Vertragslücke. § 127 LVwG findet Anwendung.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sofern innerhalb dieser Vereinbarung Bezug auf Anlagen genommen wird, sind diese Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.
- (4) Da der Rettungsdienstträger datenverarbeitende Stelle gemäß § 2 Abs. 3 LDSG ist und Daten der Ersthelfer von dem Kooperationspartner im Auftrag des Rettungsdienstträgers verarbeitet werden, wird zwischen den Vertragsparteien zusätzlich ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO geschlossen.

Anlage 1: Ablaufplan

Ablauf: Von der Benachrichtigung bis zum Einsatz der Ersthelfer

I. Aus Sicht des Ersthelfers

Zur Ortung und Benachrichtigung muss die entsprechende Ersthelfer - App auf dem mobilen Endgerät des Ersthelfers eingerichtet sein. Für die Installation und Freischaltung der App ist der Ersthelfer selbst verantwortlich. Für den Empfang einer Benachrichtigung muss der Ersthelfer sein mobiles Endgerät eingeschaltet haben und eine durchgehende Verbindung mit dem Datennetz sicherstellen. Die Überlassung von Quellcode sowie die Installation und Inbetriebnahme der Software auf lokalen Geräten sind ausdrücklich nicht geschuldet.

1. Die App sendet aktuelle Ortungsdaten an den Webserver für Saving-Life, sofern der Ortungsdienst am mobilen Endgerät des Ersthelfers eingeschaltet ist.
2. Anhand der Ortungsdaten ermittelt der Webserver im Ereignisfall den oder die am nächsten verfügbaren Ersthelfer.
3. Dieser wird über eine Push- Benachrichtigung zu seiner Einsatzbereitschaft befragt. Die angefragten Ersthelfer haben während eines Zeitfensters von 30 Sekunden die Möglichkeit, den Einsatz anzunehmen oder abzulehnen.
4. Bestätigt der Ersthelfer seine Einsatzbereitschaft, kann er von der Leitstelle des Rettungsdienstträgers für diesen Einsatz beauftragt werden. Es sollen nur Ersthelfer in Nähe des Einsatzortes benachrichtigt werden.
5. Nach der Einsatzübernahme erhält der Ersthelfer von der Leitstelle die Einsatzinformationen auf die App übersandt.
6. Direkt nach dem Einsatz erstellt der Ersthelfer eine kurze Einsatzdokumentation ohne personenbezogene Daten über die App (Anamnese, Patientenstatus, durchgeführte Maßnahmen, Übergabestatus)

II. Aus Sicht der Leitstelle

1. Nach Eingang eines Notrufs in der Leitstelle des Rettungsdienstträgers setzt die Disponentin oder der Disponent in der Leitstelle auf Grundlage des gewählten Einsatzstichwortes die erforderlichen Rettungskräfte in Gang.
2. Das gewählte Einsatzstichwort definiert, ob das zusätzliche Benachrichtigen eines Ersthelfers erfolgt.
3. Er gibt die Information, dass ein Notfall vorliegt, an die Ersthelfer-App weiter.

4. Die Ersthelfer-App ermittelt sodann die Ersthelfer, die sich in einem festzulegenden Umkreis (skalierbar mindestens nach urbanem und ruralem Raum) befinden und fragt deren Einsatzbereitschaft ab.
5. Teilt der Ersthelfer seine Übernahmebereitschaft mit, erhält er über die App weitere Informationen zum Notfalleinsatz.
6. Nach dem Einsatz erstellt der Ersthelfer eine kurze Einsatzdokumentation ohne personenbezogene Daten über die App (Anamnese, Patientenstatus, durchgeführte Maßnahmen, Übergabestatus), die auch die Leitstelle erhält.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2021/058
- öffentlich -	Datum:	01.10.2021
Fachdienst Umwelt	Ansprechpartner/in:	Wittl, Michael
FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Bearbeiter/in:	Paetz, Helga
Abfallwirtschaft - AWR Festpreisangebot 2022		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.10.2021	Umwelt- und Bauausschuss	Beratung
15.11.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Festpreisangebot der AWR vom 28.09.2021 in Höhe von 17.362.126,68 € netto, bzw. 20.660.930,75 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Der Kreistag beschließt, das Festpreisangebot der AWR vom 28.09.2021 in Höhe von 17.362.126,68 € netto, bzw. 20.660.930,75 € brutto unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.1 des Angebots genannten Rahmenbedingungen anzunehmen.

Sachverhalt:

Seit dem 04.06.1992 besteht zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) ein Entsorgungsvertrag. Der Kreis beauftragt als öffentlich-rechtlicher Entsorger nach dem heutigen Kreislaufwirtschaftsgesetz die AWR als Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben. Die AWR erhält für ihre Leistung auf der Grundlage einer im Voraus kalkulierten Selbstkostenabrechnung ein Entgelt (Festpreis), das jährlich zum 01.01. neu zu vereinbaren ist.

Beigefügt ist das Festpreisangebot der AWR (Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH) vom 28.09.2021 für das Jahr 2022.

Das Festpreisangebot ist von der Verwaltung geprüft worden. Die einzeln aufgeführten Positionen sind plausibel und nachvollziehbar, ebenso die Aufteilung der Positionen in die Bereiche „private Haushalte“ und „andere Herkunftsbereiche“.

Die Verwaltung empfiehlt für das Jahr 2022

- die Verwertungserlöse für Altpapier wie in den Vorjahren in Form eines Korridors von +/-10 % abzurechnen.

Die variablen Anteile der Logistikaufwendungen der Umleerbehälterabfuhr („Schüttentgelte“) für Rest- und Bioabfall im Bereich der privaten Haushalte werden ebenfalls in Form eines Korridors von +/-5% abzurechnen Diese Regelung gilt nur für 2022.

Die Kosten des Festpreises sinken um 2,9 % gegenüber 2021.

Die Senkung des Festpreises resultiert im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

- a) höhere Umsatzerlöse aus der Verwertung PPK (Papier, Pappe, Kartonage), Altmetall, E-Schrott und Alttextilien

Zu a)

Grund für diese Abweichung ist der Effekt im Rahmen der Verwertungserlöse für Altpapier (in geringerem Maße auch für Altmetalle und Elektro-Altgeräte), die dem Kreis im Rahmen des Festpreises gutzuschrieben sind. Die Entwicklung ist aber vom Weltmarkt für Sekundärrohstoffe abhängig. Dieser war schon immer sehr volatil. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Markt im weiteren Jahresverlauf schlechter entwickelt, als im ersten Halbjahr.

Die Verwertungserlöse liegen mit rd. 897 T € über dem Vorjahreswert, weil im Bereich PPK die Marktpreise stark und der Anteil des Dualen Systeme gestiegen ist. Der steigende Anteil der Dualen Systeme am PPK-Volumen wirkt insgesamt entlastend auf den Festpreis. Die Verwertungserlöse bei Altmetallen und Elektro-Altgeräten liegen mit rd. 501 T € über dem Vorjahreswert.

Die PPK Regelung aus dem örV mit dem Kreis Plön besteht noch bis zum 31.12.2022. Der Kreis Plön zahlt seit 2009 einen Betrag von 15 € (brutto = netto, da das Vertragsverhältnis zwischen zwei Kreisen vorlag), der mit dem Verbraucherpreisindex versehen wurde. Eine Abrechnung zwischen der AWR und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde findet nicht statt. Die PPK Regelung betrifft ausschließlich die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, nicht mehr die AWR. Daher findet dieser Sachverhalt im Festpreisangebot auch keinen Niederschlag mehr.

Das beigefügte Festpreisangebot enthält auf den Seiten 5 bis 11 vertiefende Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.

Um vertraulichen Umgang mit den Erläuterungen und Einzelpositionen zum Festpreis wird gebeten.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Geringerer Aufwand im Teilplan Abfallwirtschaft, der der bestehenden Gebührenaussgleichsrücklage zugutekommt.

Anlage/n:

Anschreiben Festpreis 2022

Angebot Festpreis 2022 – nicht öffentlich



AWR GmbH • Borgstedtfelde 15 • 24794 Borgstedt

Kreis Rendsburg Eckernförde
- Der Landrat -
Frau Peters
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



Unser Zeichen / Es schreibt Ihnen:

Thorge Jürgens
Telefon: (04331) 345-107
Telefax: (04331) 345-111
E-Mail: t.juergens@awr.de
Internet: www.awr.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Borgstedt, 28.09.2021

Angebot Selbstkostenfestpreis für 2022

Guten Tag Frau Peters,

Sie erhalten unser Angebot zum Selbstkostenfestpreis gem. § 9 Abs. 1 Entsorgungsvertrag für das Jahr 2022. Die Ermittlung der Selbstkosten, die für den Bereich der privaten Haushalte anfallen, erfolgte wie in den Vorjahren durch direkte Zuordnung der Sammelkosten sowie durch die verursachungsgerechte Kostenschlüsselung.

Das Angebot schließt mit 17.362.126,68 € netto bzw. 20.660.930,75 € brutto ab.
Dieses Angebot halten wir bis zum 31.12.2021 aufrecht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Borgstedt

Ralph Hohenschurz-Schmidt

i. V. Thorge Jürgens

Entsorgungsfachbetrieb
gem. § 56 KrWG
Einsammeln und Befördern



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2021/891-001
- öffentlich -	Datum:	20.07.2021
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Europaangelegenheiten: Interreg-Förderung ab 2021 / Interreg VI A		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.10.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
15.11.2021	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt,

- die Absicht zu erklären, für den Programmzeitraum von 9 Jahren Kofinanzierungsmittel in Höhe von 52.000 €/Jahr zur Verfügung zu stellen und dem Kreistag zu empfehlen,
- einen entsprechenden Betrag in den Haushalt 2022 des Kreises einzustellen sowie
- den Landrat zu ermächtigen, abschließend eventuellen redaktionellen Programmänderungen, die sich aus dem Abstimmungsverfahren mit den Vertragspartnern oder aus dem Genehmigungsverfahren ergeben können, sowie der noch zu schließenden Partnerschaftvereinbarung zuzustimmen.

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

- Kofinanzierungsmittel in Höhe von 52.000 € in den Haushalt 2022 des Kreises einzustellen und
- den Landrat zu ermächtigen, abschließend eventuellen redaktionellen Programmänderungen, die sich aus dem Abstimmungsverfahren mit den Vertragspartnern oder aus dem Genehmigungsverfahren ergeben können, sowie der noch zu schließenden Partnerschaftvereinbarung zuzustimmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Regionalentwicklungsausschuss am 09.06.2021 sowie der Hauptausschuss am 01.07.2021 wurden mit der Bezugsvorlage VO/2021/891 über den aktuellen Sachstand zum Interreg-6A-Programmierungsfortschritt informiert.

Wie in der Bezugsvorlage angekündigt, hat die Steuerungsgruppe mit Frau Dr. Rumpf als Vertreterin des Kreises Rendsburg-Eckernförde in ihrer Sitzung am 17.06.2021 das von der Verwaltungsbehörde und dem Sekretariat entwickelte Budgetmodell beraten und beschlossen. Danach beträgt der vom Kreis in den Jahren 2021 – 2030 zu tragende Anteil an der technischen Hilfe, also der Konfinanzierungsbeitrag, 52 T€ pro Jahr (s. Anlage I_Budget Technische Hilfe).

Unter anderem wurde auch berichtet, dass die für das 6A-Programm vorgesehenen Förderschwerpunkte (Anlage dort: Übersicht Förderprioritäten) in das öffentliche Konsultationsverfahren gegeben worden seien. Das Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Es gab insgesamt 47 Rückmeldungen, vorwiegend allgemeiner Art. Konkrete Anpassungsvorschläge, soweit für das Programm als zielführend eingestuft, wurden übernommen. Ebenfalls am 17.06.2021 hat sich die Steuerungsgruppe auf eine einheitliche Förderquote in Höhe von 65% geeinigt und folgende Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Prioritäten beschlossen:

- Priorität 1 33%
- Priorität 2 25%
- Priorität 3 22%
- Priorität 4 20%

Wie im Interreg 5A-Programm ist auch im 6A-Programm eine Regelung zur Haftung der Programmpartner für den Fall aufzunehmen, dass unrechtmäßig ausgezahlte Fördergelder nicht von den Projektpartnern selbst wieder eingezogen werden können. Dabei soll die bewährte Regelung aus dem Interreg 5A-Programm beibehalten und in die neue Partnerschaftsvereinbarung entsprechend aufgenommen werden (s. dazu Anlage III). In der Förderperiode 2014 – 2021 hat es aufgrund der gründlichen Prüfung der Leistungsfähigkeit der Projektpartner im Antragsprozess und der Fortschrittskontrolle keinen Fall einer solchen Haftung gegeben.

Der Interreg-Ausschuss wird sich zukünftig wieder aus den haftbaren Programmpartnern und weiteren Wirtschafts- und Sozialpartnern zusammensetzen (s. Anlage IV). Es gibt einige wenige Veränderungen in der Besetzung der Themenfelder, um entweder auf die leicht veränderten Themen des Programms zu reagieren oder Vorgaben der EU zu erfüllen. Die Interreg-Administration wird auf die Programmpartner zukommen, damit diese ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Interreg-Ausschuss benennen. Im 5A-Programm ist der Kreis im Interreg-Ausschuss durch Landrat Dr. Schwemer und stellvertretend durch Herrn Behrens von der Beteiligungsverwaltung vertreten. Eine Übersicht über die aktuelle Besetzung des Interreg-Ausschusses zeigt Anlage V.

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 2 der Hauptsatzung, die Zuständigkeit des Kreistages im Umkehrschluss zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung.

Es wird vorgeschlagen, den Landrat zu ermächtigen, redaktionellen Änderungen, die sich im weiteren Verfahren ergeben können, zuzustimmen. Bei inhaltlichen Änderungen ist eine erneute Beteiligung der zuständigen Gremien des Kreises vorgesehen.

In der im Beschlussvorschlag genannten „Partnerschaftsvereinbarung“ sind unter anderem die Einrichtungen und die Prozesse für die Durchführung des Programms sowie die Haftung der Programmpartner geregelt. Die neue Vereinbarung für das 6A-

Programm wird nach der aktuell vorliegenden Zeitplanung im 1. Quartal 2022 vorliegen und den Mitgliedern des Hauptausschusses dann zur Kenntnis gegeben werden.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Anlage/n:

Anlage I_Budget Technische Hilfe

Anlage II_Ergebnisse Öffentliches Konsultationsverfahren

Anlage III_Haftungsregelung

Anlage IV_Zusammensetzung Interreg 6A-Ausschuss

Anlage V_Mitglieder Interreg 5A-Ausschuss

Anlage zu TOP 1: TH Budget und Finanzierung

Grundlagen

- ohne Vorbereitung 7a
- ohne interne oder externe Projektevaluierung
- ohne Kosten für Prüfbehörde und 2nd-level Prüfung
- Anpassung hinsichtlich Tarifsteigerungen (1,7% bzw. 2,1%) und Inflationsrate (1,7%)
- weitere Kostenreduktionen i. H. v. 64.000 Euro (externen Dienstleistungen und Ausstattung)
- Region Süddänemark übernimmt Büro- und Verwaltungskosten i. H. v. 542.601 Euro
- Verwaltungsprüfungen bei der IB.SH, finanziert durch die Projekte als förderfähige Kosten
- KPF-Ansiedlung mit hoher Synergie zur Interreg-Administration

Tabelle 1

Interreg 6A 2021-2030	
Gesamtkosten ohne Vorbereitung 7a (mit 12,8 Stellenanteilen)	€ 12.600.000

Tabelle 2

Interreg 6A 2021-2030		
Finanzierung der Technische Hilfe Variante ohne Vorbereitung 7a		
Interreg-Zuschuss 7% von 90 Mio €	Kofinanzierung Programmpartner	Gesamtbudget
50,0%	50,0%	100%
€ 6.300.000	€ 6.300.000	€ 12.600.000

Tabelle 5

Kofinanzierungsanteile Technische Hilfe Programmpartner nach Modell Interreg 5A		
Gesamtkosten		€ 12.600.000
Technische Hilfe		€ 6.300.000
Kofinanzierung gesamt		€ 6.300.000
Kofinanzierung D		€ 3.150.000
Kofinanzierung DK		€ 3.150.000
	gesamt	jährlich
Region Syddanmark	1.868.847 €	207.650 €
Region Sjælland	1.281.154 €	142.350 €
Ostholstein	376.559 €	41.840 €
Plön	290.008 €	32.223 €
Lübeck	395.820 €	43.980 €
Nordfriesland	334.896 €	37.211 €
Schleswig-Flensburg	377.302 €	41.922 €
Flensburg	243.968 €	27.108 €
Rendsburg Eckernförde	467.573 €	51.953 €
Kiel	432.275 €	48.031 €
Neumünster	231.600 €	25.733 €
gesamt	6.300.000 €	700.000 €



TOP 5 Ergebnisse Öffentliches Konsultationsverfahren

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Zeitraum vom 26. April 2021 bis 26. Mai 2021 wurde durch die Arbeitsgruppe ein öffentliches Konsultationsverfahren durchgeführt. Die Anhörung der deutsch-dänischen Partner, Akteure und Interessierten bezog sich ausschließlich auf den Programmentwurf und seine Inhalte. Die in diesen Zusammenhang vorgenommenen Anpassungen der vier Prioritätsbeschreibungen sind der **Anlage 1-4** zu entnehmen.

2. ZUR KENNTNISNAHME

Die Steuerungsgruppe nimmt die auf Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen vorgenommenen Anpassungen der vier Prioritätsbeschreibungen zur Kenntnis.

3. SACHVERHALTSDARSTELLUNG

a) Hintergrund

Die EU-Verordnungen sehen die Beteiligung der relevanten Partner und Akteure der Programmregion bei der Vorbereitung des Programms vor.¹ Neben den virtuellen Stakeholder-Workshops am 19. und 20. Januar 2021 war das öffentliche Konsultationsverfahren im Zeitraum vom 26. April 2021 bis 26. Mai 2021 ein weiterer Baustein zur breiten Beteiligung der Partner, Akteure und Interessierten.

Im Rahmen der Anhörung wurden ca. 900 Akteure aus der Programmregion kontaktiert, mit der Bitte, sich den Programmentwurf insbesondere vor dem Hintergrund folgender Fragestellungen anzuschauen:

- Werden mit dem Programmentwurf die wichtigsten grenzüberschreitenden Herausforderungen der deutsch-dänischen Zusammenarbeit genannt?
- Können die vorgeschlagenen Maßnahmen der vier Prioritäten einen Beitrag zu den wichtigsten grenzüberschreitenden Herausforderungen in unserer Programmregion leisten?

Die entsprechenden Dokumente zu den vier thematischen Prioritäten des zukünftigen Interreg-Programms in der Förderperiode 2021-2027 wurden auf einer eigens dafür vorbereiteten Unterseite der Interreg 5A Homepage veröffentlicht.

b) Rückmeldungen und vorgenommene Anpassungen

Im oben genannten Anhörungszeitraum sind insgesamt 47 Rückmeldungen von 27 unterschiedlichen Akteuren bei der Arbeitsgruppe zu den vier Prioritätsbeschreibungen eingegangen (**Priorität 1:** 14; **Priorität 2:** 9, **Priorität 3:** 14; **Priorität 4:** 11).

Von den 27 Akteuren kommen 18 aus Dänemark und 9 aus Deutschland.

¹ Art. 16 Abs. 3 ETZ-Verordnung, Art. 8 Dachverordnung (jeweils finaler Kompromiss) i.V.m. Del. VO (EU) Nr. 240/2014, Art. 5 - Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften

Zumeist sind die Rückmeldungen eher allgemeiner Art oder eine Bestätigung der in den Prioritätsbeschreibungen aufgenommenen Herausforderungen, erwarteten Ergebnisse und möglichen Maßnahmen.

Konkrete Anpassungsvorschläge und Konkretisierungen seitens der beteiligten Akteure sind, sofern sie für das Programm als zielführend eingestuft wurden (gemeinsame Relevanz, grenzüberschreitender Mehrwert, entspricht den Vorgaben der EU etc.), direkt in die Prioritätsbeschreibungen mit eingearbeitet worden. Die Konkretisierungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit im Änderungsmodus angezeigt (**siehe Anlage 1 bis 4**).

c) Weitere Schritte

Die vier Prioritätsbeschreibungen werden aufgrund der max. Zeichenvorgabe seitens der EU Kommission in einer leicht gekürzten Fassung in das Kooperationsprogramm eingearbeitet.

Anlagen

Anlage 1 - Priorität 1 „Eine innovative Region“

Anlage 2 - Priorität 2 „Eine grüne Region“

Anlage 3 - Priorität 3 „Eine attraktive Region“

Anlage 4 - Priorität 4 „Eine funktionelle Region“



TOP 4 Haftung der Programmpartner in Interreg 6A

1. ZUSAMMENFASSUNG

Bereits im Kooperationsprogramm muss eine Regelung zur Haftung der Programmpartner für den Fall beschrieben werden, dass unrechtmäßig ausgezahlte Fördergelder nicht von den Projektpartnern selbst wieder eingezogen werden können. Es wird empfohlen, die bewährte Regelung aus Interreg 5A beizubehalten. Dies muss jedoch von allen Programmpartnern bestätigt werden.

2. BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Steuerungsgruppe entscheidet, dass die bewährte Regelung zur Haftung der Programmpartner aus Interreg 5A möglichst bestehen bleiben soll. Die erforderlichen Beschlüsse dazu werden von den Programmpartnern getroffen und später in die gemeinsame Partnerschaftsvereinbarung aufgenommen.

3. SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Laut den Vorgaben der EU-Kommission muss bereits im Kooperationsprogramm für das Programm Interreg 6A eine Regelung zur Haftung der Programmpartner für den Fall beschrieben werden, dass unrechtmäßig ausgezahlte Fördergelder nicht von den Projektpartnern selbst wieder eingezogen werden können. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die bewährte Regelung aus Interreg 5A für diesen Fall beizubehalten.

In Interreg 5A haftet zunächst jeder Projektpartner selbst, wenn beispielsweise im Rahmen einer Second-Level-Kontrolle festgestellt wurde, dass bereits ausgezahlte Fördermittel nicht förderfähig waren. Die zu Unrecht ausgezahlten Mittel werden dann von der Verwaltungsbehörde wieder eingezogen.

Für den Fall, dass der Projektpartner die Mittel nicht zurückerstatten kann (z.B. wegen einer Insolvenz), ist in der Vereinbarung der Programmpartner geregelt, dass immer der Programmpartner haftet, in dessen Gebiet der jeweilige Projektpartner seinen Sitz hat, bzw. alle Programmpartner gemeinsam, wenn es ein Projektpartner von außerhalb der Programmregion ist (s. Anlage zum Wortlaut der Vereinbarung).

Es spricht nichts dagegen, diese Regelung auch in Interreg 6A beizubehalten, da das Risiko einer Haftung durch Programmpartner als sehr gering eingeschätzt wird. In Interreg 5A hat es aufgrund der gründlichen Prüfung der Leistungsfähigkeit der Projektpartner im Antragsprozess und der Fortschrittskontrolle der Projekte keinen Fall einer solchen Haftung gegeben. Es ist auch in Interreg 6A sehr unwahrscheinlich, dass es dazu kommt, da die Prüfprozesse sich in dieser Hinsicht nicht grundlegend ändern werden. Das größte Risiko liegt dabei weiterhin bei den privaten Unternehmen, da hier die Möglichkeit einer Insolvenz besteht. Dennoch bleibt das Risiko auch hier insgesamt gering, da die Leistungsfähigkeit von Unternehmen im Antragsprozess sehr gründlich geprüft wird.

Da trotz des geringen Risikos der Haftungsfall für die Programmpartner in der Realität eintreten könnte, müssen alle Programmpartner ihre Zustimmung zur Beibehaltung der Regelung geben. Falls nicht alle Programmpartner ihre Zustimmung geben, muss noch vor der Einreichung des Kooperationsprogramms an die EU-Kommission eine neue Regelung ausgehandelt werden.

4. Weiteres Vorgehen (Zeitschiene)

Im Nachgang der Sitzung der Steuerungsgruppe wird die Arbeitsgruppe eine E-Mail an alle Programmpartner versenden mit der Bitte, jeweils die Zustimmung zur Beibehaltung der Haftungsregel zu geben.

Die Haftungsregelung fließt in der geplanten Form in den Entwurf des Kooperationsprogramms ein, der zur Genehmigung an die EU-Kommission gesendet wird.

Anlagen

Anlage 1 - Wortlaut der Haftungsregel aus der Vereinbarung der Programmpartner



TOP 2 Zusammensetzung Interreg Ausschuss

1. ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Vorbereitung des Kooperationsprogramms für die neue Förderperiode 2021-2027 muss die Steuerungsgruppe festlegen, welche Partner im Interreg-Ausschuss vertreten sein sollen. Die Zusammensetzung des Interreg-Ausschusses orientiert sich an den im Kooperationsprogramm vorgesehenen Themenschwerpunkten sowie an den Vorgaben der relevanten EU-Verordnungen und sieht eine ausgewogene Vertretung aller relevanten Partner aus beiden Mitgliedstaaten vor.

2. BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Steuerungsgruppe beschließt, dass der Interreg Ausschuss in der neuen Förderperiode 2021-2027, neben den beteiligten Programmpartnern, Partner aus den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Bereichen abdeckt (siehe Vorschlag der Arbeitsgruppe unter 3b)

3. SACHVERHALTSDARSTELLUNG

a) Hintergrund

Für die Ausarbeitung des Kooperationsprogrammes Interreg 6A ist es notwendig, die relevanten Partner zu benennen, die Durchführung, Monitoring und Evaluierung des neuen Programms über den Interreg Ausschuss beteiligt werden sollen.

Zu den Aufgaben des Interreg-Ausschusses siehe Anlage 1, a).

b) Zusammensetzung Interreg Ausschuss

Bei der Zusammensetzung des Interreg-Ausschusses wird eine ausgewogene Vertretung aller relevanten Partner aus beiden Mitgliedstaaten angestrebt. Die EU-Kommission nimmt in beratender Funktion an der Arbeit des Interreg-Ausschusses teil.

Der von der Arbeitsgruppe nachfolgend vorgelegte Vorschlag einer möglichen Zusammensetzung des Interreg Ausschusses unter 6A basiert auf den im Kooperationsprogramm vorgesehenen Themenschwerpunkten (siehe TOP 2 Themen), den Vorgaben der relevanten EU-Verordnungen¹ und des EU-Partnerschaftskodex (s. Anlage 1, b), den Erfahrungen aus Interreg 5A sowie dem Wunsch der Programmpartner die Gesamtmitgliederzahl des Ausschusses möglichst nicht zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund, dass die EU-Kommission verstärkt die Einbeziehung der Jugend in den politischen Dialog fördert und fordert (siehe EU Jugendstrategie 2019 bis 2027), wird zudem von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen, Interessenvertreter der Jugend beidseits der Grenze in den Interreg Ausschuss einzubeziehen. Hier geht es insbesondere darum den gegenseitigen Dialog zu fördern sowie

¹ Verordnung (EU) Nr. 374/2018 (Interreg-Verordnung), Art. 29;
 Verordnung (EU) 375/2018 (Allgemeine Verordnung), Art. 6.

junge Menschen zu befähigen, die aus ihrer Sicht wesentlichen jugendpolitischen Herausforderungen einzubringen, die in der Zukunft eine stärkere Aufmerksamkeit bzw. auch ein stärkeres gemeinsames Handeln in unserer Programmregion erfordern.

Vorschlag zur Zusammensetzung des Interreg-Ausschusses mit Vertretern aus folgenden Bereichen (siehe auch Anhang 2):

- Programmpartner
- Kommunen (nur DK)
- Wirtschaft
- Forschung
- Umwelt/Klima
- Bildung
- Arbeitsmarkt
- Jugend
- Vertreter der deutschen und dänischen Minderheit
- Nationale Behörden
- Inklusion/Grundrechte/Gleichstellung/Nichtdiskriminierung
- Verwaltungsbehörde

4. Weiteres Vorgehen (Zeitschiene)

Die Rückmeldung der Steuerungsgruppe hinsichtlich der Zusammensetzung des Interreg Ausschusses für die neue Förderperiode 2021-2027 wird im Rahmen der weiteren Programmierungsarbeit berücksichtigt. Im weiteren Verlauf der Programmierung (u.a. Kick-Off Sitzung des neuen Interreg-Ausschusses) wird (wie bereits im Dezember unter TOP 3 aufgeführt), zudem untersucht, wie im Begleitausschuss mehr Spielraum für die Diskussion politischer Themen geschaffen werden kann. Weitere wichtige Meilensteine, die durch die Arbeitsgruppe vorbereitet werden, sind

- „Kick-Off-Sitzung“ des Interreg-Ausschusses 6A -Herbst/Winter 2021
- Konstituierende Sitzung des Interreg-Ausschusses (Annahme: Programmgenehmigung Ende 2021) - Ende März 2022

Anlage 1: Aufgaben des Interreg-Ausschusses

Anlage 2: Vorschlag Zusammensetzung des Interreg-Ausschusses

Interreg-Ausschuss/Interreg-udvalg

Mitgliederliste/Medlemsliste

Vorsitzende/Formænd

12.07.2021

Themenbereich/ Tematisk område	Deutsche Seite		Dansk side	
	Mitglied	Stellvertreter	Medlem	Suppleant
Programmpartner/ Programpartner	Simone Lange Stadt Flensburg	Ole Dunklau Stadt Flensburg	Preben Jensen Region Syddanmark, Regionsrådet	Kurt Jensen Region Syddanmark, Regionsrådet
	Doris Grondke Landeshauptstadt Kiel	Jörn Genoux Landeshauptstadt Kiel	Karsten Uno Petersen Region Syddanmark, Regionsrådet	Lene Thiemer Hedegaard Region Syddanmark, Regionsrådet
	Sven Schindler Hansestadt Lübeck	Dario Arndt Hansestadt Lübeck/Wifö HL	Evan Lynnerup Region Sjælland, Regionsrådet	Claus Bakke Region Sjælland, Regionsrådet
	Dr. Olaf Taurus Stadt Neumünster	N.N. Stadt Neumünster	Freddy Blak Region Sjælland, Regionsrådet	John Wennerwald Region Sjælland, Regionsrådet
	Florian Lorenzen Kreis Nordfriesland	Hans-Ulrich Hess Kreis Nordfriesland		
	Sibylle Kiemstedt Kreis Ostholstein	Dr. Hiltrud Weddeling Kreis Ostholstein		
	Stefan Leyk Kreis Plön	Thorsten Bents Kreis Plön		
	Dr. Rolf-Oliver Schwemer Kreis Rendsburg-Eckernförde	Klaus Behrens Kreis Rendsburg-Eckernförde		
	Walter Behrens Kreis Schleswig-Flensburg	Dr. Wolfgang Buschmann Kreis Schleswig-Flensburg		
Wirtschaft/ Erhvervsliv	Saskia Brandt IHK Flensburg	Manfred Braatz IHK Lübeck	Niels Milling KKR Region Sjælland	Kathrine Monsrud Ekelund KKR Region Sjælland
			Claus Engholm Jensen KKR Region Sjælland	
			Hans Stavnsager KKR Region Syddanmark	N.N. KKR Region Syddanmark
			Grethe Johnsen KKR Region Syddanmark	

Forschung und Bildung/Forskning og uddannelse	Prof. Dr. Eckard Quandt Christian-Albrechts-Universität	Prof. Dr. Anja Wollesen Fachhochschule Westküste	Sebastian Mernild Syddansk Universitet	Anya Aarenstrup Syddansk Universitet
			Kim Normand CELF	Ole Nørvang-Holm EUC Sjælland
Umwelt/ Miljø	Matthias Hoppe-Kossak Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein	Markus Buchmann Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein		
Arbeitsmarkt/ Arbejdsmarked	Markus Dusch Agentur für Arbeit Lübeck	Hans-Martin Rump Agentur für Arbeit Flensburg	John Larsen Arbejdsmarkedsrådet	Mads Theilgaard Koefoed Arbejdsmarkedsrådet
			Birgit Kjærside Storm Arbejdsmarkedsrådet	N.N. Arbejdsmarkedsrådet
Kommunen/ Kommuner			Jens Ejner Christensen KKR Region Syddanmark	Jesper Frost Rasmussen KKR Region Syddanmark
			Holger Schou Rasmussen KKR Region Sjælland	Marie Stærke KKR Region Sjælland
Gewerkschaften/ Fagforbund	Juliane Hoffmann DGB-Region Schleswig-Holstein Südost	Gabriele Wegner DGB-Region Schleswig-Holstein Nordwest		
Sonstige Gruppen/ Andre grupper	Jens A. Christiansen Sydslesvigsk Forening	Gerd Pickardt Sydslesvigsk Forening	Carsten Leth Schmidt Bund Deutscher Nordschleswiger	Siegfried Matlok Bund Deutscher Nordschleswiger
Nationale Behörden/ Nationale myndigheder	Thomas Pfannkuch Ministerium für Justiz und Europa Schleswig-Holstein	Tobias Schmelzer Ministerium für Justiz und Europa Schleswig-Holstein	Hannah Nagler-Olesen Erhvervsstyrelsen	Niels Bjerring Hansen Erhvervsstyrelsen
Gleichstellung/ Ligestilling	gemeinsamer Sitz/fælles sæde			
	Sonja Reese-Brauwers Landesarbeitsgemeinschaft Gleichstellung in Schleswig-Holstein		Noch nicht ernannt/Endnu ikke udpeget	
	Beratende Funktion/Rådgivende funktion			
Programmorgane/ Programorganer	Verwaltungsbehörde/Forvaltningsmyndighed			
EU-Kommission	Robert Spisiak DG Regio		N.N. DG Regio	